

Gemeinde Frestedt

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik“

für das Gebiet

„südlich des Burger Weges zwischen dem Süderfierthsweg und dem Hohenfierthsweg“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 16.10.2023
Projekt-Nr.: 22039

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Frestedt über
Solarfeld Frestedt KG
Süderende 11, 25727 Frestedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	2
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landes- und Regionalplanung	3
2.2	Landschaftsplanung	5
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	6
2.4	Potenzialflächenanalyse	7
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	7
4.	Umweltbericht	8

Gemeinde Frestedt

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaik“

für das Gebiet

„südlich des Burger Weges zwischen dem Süderfierthsweg und dem Hohenfierthsweg“

Vorentwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Frestedt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 bzw. der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt im östlichen Teil der Gemeinde Frestedt, südöstlich der Ortslage, südlich des Burger Weges zwischen den landwirtschaftlichen Wegen Süderfierthsweg und Hohenfierthsweg. Der Burger Weg verläuft zwischen Frestedt und Quickborn.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 23, 25 und 27 bis 31 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Frestedt vollständig. Es ist insgesamt 35,3 ha groß.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 wurde ehemals intensiver Ackerbau betrieben. Im Jahr 2022 ist hier eine Freiflächensolaranlage errichtet worden und in Betrieb gegangen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beschränkt sich seitdem auf die extensive Beweidung mit Schafen. Von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist das vorhandene Knicksystem. Auf der Fläche befinden sich mehrere einfache archäologische Kulturdenkmale. Im Süden verläuft eine Elektrizitätsfreileitung mit 110 kV.

Das Plangebiet ist zum Burger Weg hin durch die Eingrünung des Solarparks abgegrenzt. Die Eingrünung erfolgte durch Neuanlage von zwei parallel verlaufenden Knicks und damit Schaffung eines neuen Redders. Im Übrigen wird das Plangebiet durch bestehende Knicks begrenzt. Der im Süden des Plangebiets verlaufende Knick liegt dabei im Gegensatz zu den im Osten und im Westen verlaufenden Knicks vollständig im Plangebiet. Entlang der landwirtschaftlichen Wege Süderfierthsweg und

Hohenfierthsweg befinden sich bestehende Redder. Es ist also zusätzlich zu den Knicks, die die Abgrenzung und Eingrünungsfunktion des Plangebiets im Osten und Westen übernehmen, ein weiterer parallel verlaufender Knick vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 ist darüber hinaus weitgehend umgeben von intensiv genutzten Ackerflächen mit engmaschiger Knickstruktur. Im Nordwesten grenzt ein kleines Gewerbegebiet mit gewerblichen Nutzungen an. Im Weiteren folgt die Ortslage. Im Nordosten grenzen Waldflächen an, in denen sich Hügelgräber befinden. Richtung Süden schließen 2 kleinere Waldflächen an.

Östlich des Hohenfierthsweges befindet sich eine Kammlage. Das Gelände fällt insgesamt von rund 24 m im Bereich des Hohenfierthsweges und 23 m im Bereich des Burger Weges auf 15 m im zentralen Bereich des Süderfierthsweges ab. Es fällt im Anschluss in Richtung Osten weiter zu einem Niederungsbereich hin ab.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an. Eine Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird zudem durch die vorherrschende Energiekrise notwendig. Im Zuge dessen kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten und gesteigerter Effektivität, eine besondere Bedeutung zu.

Für die Gemeinde Frestedt steht die grundsätzliche Befürwortung von alternativen Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen weiterhin im Vordergrund. Es ist beabsichtigt, die Leistung der bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage durch Ergänzung von Modulen und Ausweitung der Baufläche zu erhöhen.

Für die Realisierung der Planungsabsichten der Gemeinde ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Photovoltaik" erforderlich. Die Größe des Plangebiets wird jedoch dabei nicht verändert. Der Flächennutzungsplan muss nicht geändert werden, da dieser bereits ein Sondergebiet -Photovoltaik- ausweist.

Planungsziel ist die Überplanung des Bebauungsplans insgesamt. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt die Umstellung von einem vorhabenbezogenen zu einem Angebotsbebauungsplan.

Es ist vorgesehen im Bebauungsplan Nr. 7 die GRZ von 0,4 auf 0,46 zu erhöhen, was eine Erhöhung um 15 % bedeutet. Hierdurch ist eine dichtere Bebauung des Gebiets möglich. Zudem ist die Aufhebung der in Kontext des Bebauungsplans Nr. 7 festgelegten Ausgleichsflächen zwischen den Baufeldern 1 und 2 vorgesehen.

Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 wurde festgestellt, dass es sich bei diesen Flächen um einen geeigneten Standort für eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit geringem Konfliktpotenzial handelt. Es liegen keine großräumigen Tabu- oder Restriktionsflächen im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung, die gegen eine

Bebauung mit Solarmodulen sprechen würden. Auch gegen die Erhöhung der GRZ spricht nichts.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2021

Ende 2021 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP 2021) in Kraft getreten.

Dem Plan kann man entnehmen, dass die Gemeinde Frestedt im ländlichen Raum liegt. Der nördliche Gemeindebereich ist ein Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Gemeinde liegt zudem in einem großräumigen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Südwestlich liegt das Unterzentrum Burg, im Südosten der ländliche Zentralort St. Michaelisdonn.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden im Landesentwicklungsplan (2021) wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. Dabei soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. In diesem Sinne werden im Landesentwicklungsplan folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“

(Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 239, 2 G).

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. (...)“

(Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 239 f., 3 G).

Darüber hinaus werden bestimmte Ausschluss- und Restriktionskriterien für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen formuliert, die teilweise durch den PV-Erlass konkretisiert werden.

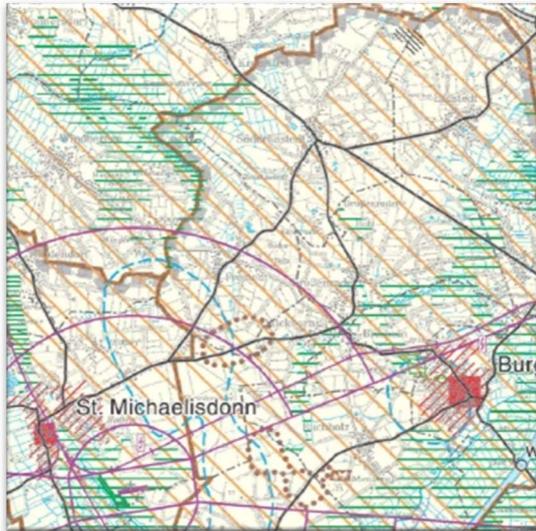


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Stand 2005)

Der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum IV stammt aus dem Jahr 2005 (RP 2005). Zu diesem Zeitpunkt war, wie auch unter Ziffer 7.4 (10) des Regionalplans aufgeführt, die Nutzung der Solarenergie noch am Anfang. Grundsätzlich wird im aktuell gültigen Regionalplan der Ausbau der Solarnutzung als sinnvoll für den Planungsraum angesehen (Regionalplan für den Planungsraum IV 2005, Text-Ziffer 7.4 (3), S.73).

Die Karte zum Regionalplan des Planungsraums IV (Abb. 3) enthält im Wesentlichen ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan.

Im Regionalplan IV wird das gesamte Gemeindegebiet als Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Schwerpunktbereiche bzw. Kernbereiche für Tourismus weist der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum IV nicht aus.

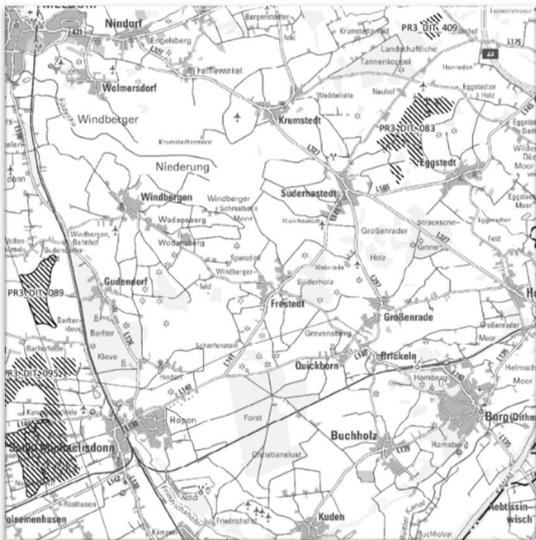


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- (Stand 2020)

Ende 2020 ist die Teilfortschreibung des Regionalplans für das Sachthema Windenergie an Land in Kraft getreten, in der Vorranggebiete für Windenergie dargestellt werden. Im näheren Umkreis von Frestedt befinden sich keine Vorranggebiete für die Windenergie.

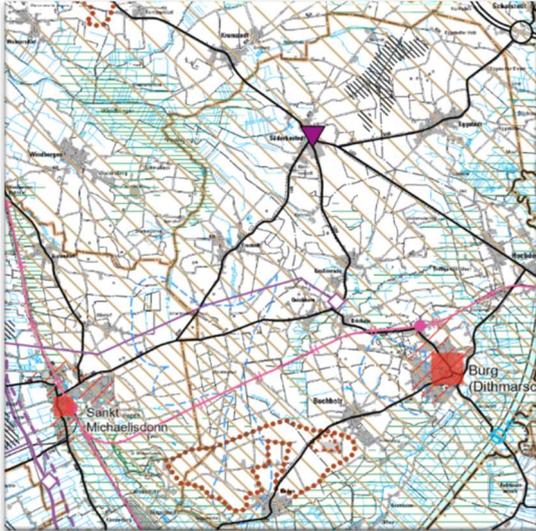


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (Stand 2023)

Die Neuaufstellung/Fortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein ist derzeit in Vorbereitung. Aus ehemals 5 Regionalplänen werden zukünftig 3. Der Landtag hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen dieser Regionalpläne zugestimmt. Bevor diese Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe jedoch zunächst weiter abgestimmt werden und.

Der zukünftige Regionalplan (siehe Abb. 5) differenziert die Räume für Tourismus und Erholung deutlicher als der derzeit noch gültige Plan. Er weist im Planungsraum III lediglich Flächen für die Entwicklung von Tourismus und Erholung aus.

Nordwestlich des Gemeindegebiets befindet sich ein Gebiet, welches sowohl nach dem derzeit gültigen als auch nach dem zukünftigen Regionalplan als Vorranggebiet für den Naturschutz gekennzeichnet ist.

2.2 Landschaftsplanung

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch das MELUND als Oberste Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplänen (Stand 2020) festgehalten.

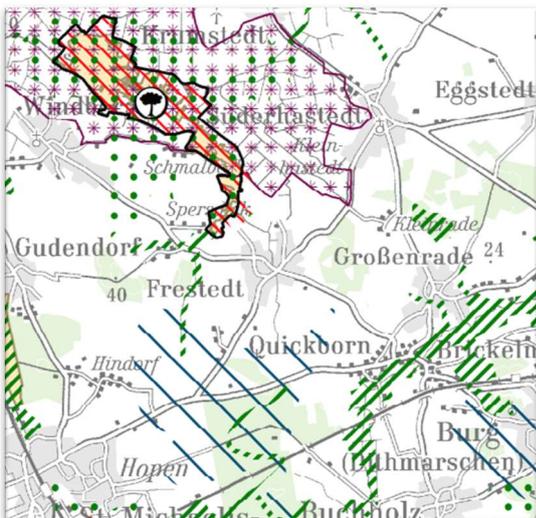


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Landschaftlich wird die Gemeinde Frestedt insbesondere durch eine westlich in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Verbundachse zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der Frestedter Au geprägt. Südöstlich des Gemeindegebiets befindet sich eine weitere Biotopachse entlang des Helmscher Baches.

Nördlich und nordwestlich des Gemeindegebiets befindet sich ein großflächiges Wiesen-vogelbrutgebiet. Teile dieses Gebiets erfüllen die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG. Die Ausdehnung des Gebiets ist fast gleichbedeutend mit der Ausdehnung des FFH-Gebiets „Windberger Niederung“

(Gebietsnr. DE1920-301). Davon wiederum sind große Teile als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG eingestuft. Südlich von Frestedt ist ein Trinkwasserschutzgebiet geplant.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Frestedt innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Die Gemeinde ist umgeben von Knicklandschaft. Im Norden liegt ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG das Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

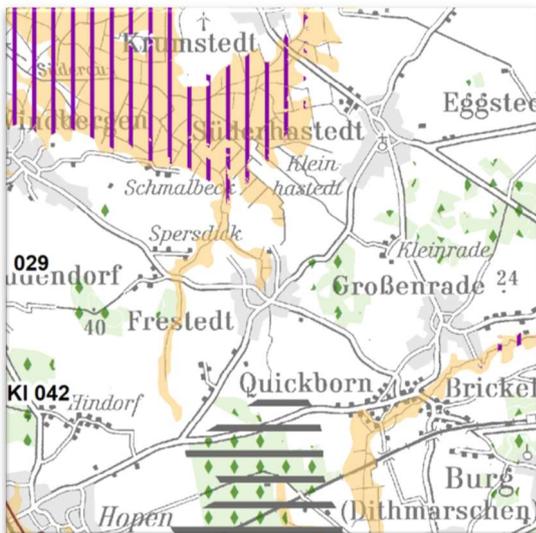


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

In Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Frestedt sowie im umliegenden Gebiet Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt, die überwiegend entlang der Gewässerstrukturen und im Bereich von Moorböden vorzufinden sind. Im Norden und Nordwesten der Gemeinde befindet sich zudem ein ausgedehntes Hochwasserrisikogebiet.

Südlich des Gemeindegebiets befinden sich Waldflächen in denen es zudem Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe gibt. Östlich und westlich des Gemeindegebiets finden sich kleinere Waldflächen.

Die Gemeinde Frestedt hat bisher keinen Landschaftsplan. Sie hat am 15. Dezember 2009 jedoch, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen, beschlossen für das Gemeindegebiet einen Landschaftsplan aufzustellen. Dieser wird aktuell durch das Planungsbüro Philipp erstellt. Mit der Fertigstellung und anschließenden Feststellung ist im Jahr 2024 zu rechnen.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans Nr. 7 ist im derzeitigen Flächennutzungsplan (2010) als Sondergebiet (SO) -Photovoltaik- ausgewiesen. Angrenzend an das Plangebiet werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan überwiegend Flächen

für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Nordwesten grenzt ein kleines Gewerbegebiet mit gewerblichen Nutzungen an.

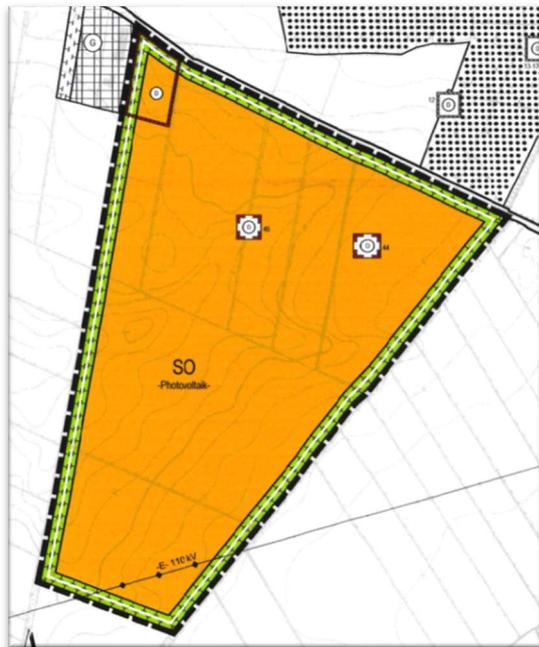


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Frestedt (2010)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 ist darüber hinaus weitgehend umgeben von intensiv genutzten Ackerflächen mit engmaschiger Knickstruktur. Wie oben beschrieben grenzt im Nordwesten ein kleines Gewerbegebiet mit gewerblichen Nutzungen an. Im Weiteren folgt die Ortslage. Im Nordosten grenzen Waldflächen an, in denen sich Hügelgräber befinden. Richtung Süden befinden sich 2 kleinere Waldflächen.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 "Photovoltaik" ist erforderlich, da angestrebt wird, die Bebauungsdichte im Vorhabengebiet zu erhöhen (GRZ von 0,4 auf 0,46 erhöhen).

Der Flächennutzungsplan muss nicht geändert werden, da dieser bereits ein Sondergebiet -Photovoltaik- mit den gleichen Ausmaßen ausweist.

2.4 Potenzialflächenanalyse

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde eine Potenzialflächenanalyse für PV-FFA in der Gemeinde Frestedt und der näheren Umgebung durchgeführt. Diese ist für die Begründung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 nicht anzupassen oder eine neue Potenzialflächenanalyse durchzuführen, da sich am Geltungsbereich des Bebauungsplans nichts ändert und das Planungsvorhaben bereits realisiert ist.

Die Gemeinde Frestedt befürwortet die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien und somit beabsichtigt sie die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 mit dem Ziel die im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzte Bebauungsdichte zu erhöhen. Die Verdichtung hat zudem den Vorteil, dass es nicht zu weiteren Flächenkonkurrenzen mit der Landwirtschaft im Gemeindegebiet kommt.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

Das Hauptziel der Bebauungsplanänderung (gemäß Ziffer 1.2 Planungsanlass und -ziele) ist die Erhöhung der Bebauungsdichte im bestehenden Solarpark. Dies geschieht in erster Linie durch Verlängerung der Modultischreihen bis an die Baugrenzen heran.

Hinzu kommt die Aufhebung der Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Baufeldern 1 und 2 wodurch auch hier eine Verlängerung der Modultischreihen möglich ist.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Verdichtung der bereits errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Naturschutzgebiete

In etwa 5 km Entfernung südwestlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet „Kleve“. Das mit der Verordnung vom 8. November 1962 ausgewiesene, 12 ha große Gebiet stellt einen bis zu 30 Meter hohen Hang an der Grenze zwischen Geest und Marsch unter Schutz. Der Hang ist ein historisches Kliff der ehemaligen Nordseeküste. Das Naturschutzgebiet ersetzte das gleichnamige, Ende 1938 ausgewiesene Naturschutzgebiet. Der größte Teil des Naturschutzgebietes ist Bestandteil des 222 Hektar großen FFH-Gebietes „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“

Natura-2000-Gebiete

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt nordwestlich von Frestedt in rund 1,8 km Entfernung zum Vorhabengebiet. Dabei handelt es sich um das ca. 360 ha große FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301). Das FFH-Gebiet besteht zu gut einem Viertel aus Übergangs- und Schwinggrasmooren. Die übrigen Flächen bestehen zum überwiegenden Teil aus feuchtem Grünland unterschiedlicher Ausprägung. Im Süden gibt es mehrere kleinere nicht standorttypische Nadelholzparzellen.

Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich nicht innerhalb eines 5 km Radius um das Plangebiet.

Landschaftsschutzgebiete

In etwa 5 km Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaik“ befinden sich 3 Landschaftsschutzgebiete. Es handelt sich dabei um das Gebiet „Klev von Windbergen bis St. Michaelisdonn“, geschützt durch Verordnung vom 31.08.1964, das Gebiet „Hoper Mühle“, erstmals geschützt durch Verordnung vom

29.10.1963 sowie das Gebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“, geschützt durch Verordnung vom 19.05.1971.

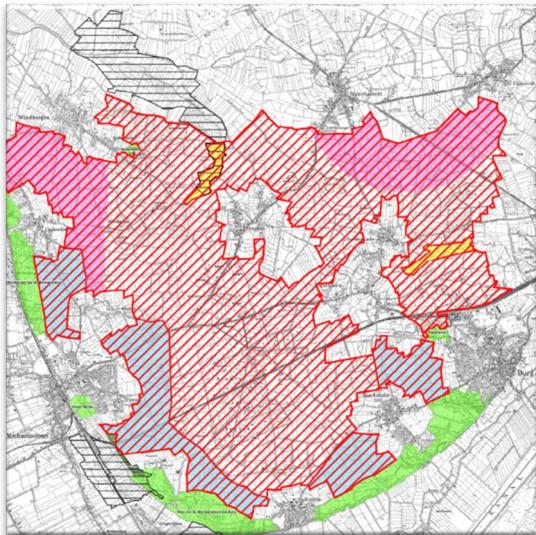


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kliffplateau" (2022)

Seit dem 03.05.2022 ist das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ hinzugekommen, welches die Gemeinde Frestedt mit einem Abstand von etwa 200 Metern zur Wohnbebauung umschließt. Der geringste Abstand zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 beträgt etwa 120 Meter.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG. Bei vielen dieser Biotope handelt es sich um Knicks. Diese befinden sich auch innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 7. Neben den Knicks finden sich im näheren Umfeld des Plangebiets auch Sumpf-Biotope sowie mesophiles Grünland. Die gesetzlich geschützten Biotope unterliegen gemäß § 30 (2) BNatSchG dem Zerstörungsverbot.

Das Plangebiet wird von Knicks eingerahmt und gegliedert. Der Schutz von Knicks gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Biotopschutz) in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgebiet Schleswig-Holstein (LNatSchG) ist im Plangebiet zu beachten.

Landschaftsplanung

Gemäß Hauptkarte 1 des Planungsraums III des Landschaftsrahmenplans ist die Gemeinde Frestedt landschaftlich insbesondere durch eine westlich in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Verbundachse zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der Frestedter Au geprägt. Südöstlich des Gemeindegebiets befindet sich eine weitere Biotopachse entlang des Helmscher Baches.

Nördlich und nordwestlich des Gemeindegebiets befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet. Teile dieses Gebiets erfüllen die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG. Die Ausdehnung des Gebiets ist fast gleichbedeutend mit der Ausdehnung des FFH-Gebiets „Windberger Niederung“ (Gebietsnr. DE1920-301). Davon wiederum sind große Teile als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG eingestuft. Südlich von Frestedt ist ein Trinkwasserschutzgebiet geplant.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Frestedt innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Die Gemeinde ist umgeben von Knicklandschaft. Im Norden liegt ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG das Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

In Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Frestedt sowie im umliegenden Gebiet Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt, die überwiegend entlang der Gewässerstrukturen und im Bereich von Moorböden vorzufinden sind. Im Norden und Nordwesten der Gemeinde befindet sich zudem ein ausgedehntes Hochwasserrisikogebiet. Südlich des Gemeindegebiets befinden sich Waldflächen in denen es zudem Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe gibt. Östlich und westlich des Gemeindegebiets finden sich kleinere Waldflächen.

Die Gemeinde Frestedt hat bisher keinen Landschaftsplan.

Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotop sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist. Dabei werden Biotop im Bereich des Plangebietes in ihrer Bedeutung und hinsichtlich möglicher Auswirkungen bei Realisierung der Planung bewertet.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch werden im vorliegenden Blendschutzgutachten sowie in den Auflagen bezüglich Brandschutz aus der Baugenehmigung betrachtet.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Frestedt ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)